



# Amtsblatt der Stadt Köln

49. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 25. Juli 2018

Nummer 29

## Inhalt

170	Zweihundertvierundsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Juli 2018	Seite 295
171	Zweihundertfünfundsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Juli 2018	Seite 297
172	Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen vom 18. Juli 2018	Seite 298
173	Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen der Stadt Köln vom 18. Juli 2018	Seite 301
174	235/1 – Zentrales Namensarchiv Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehung und Aufhebung von Straßen in Köln	Seite 304
175	Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (1) UVPG	Seite 309
176	Jahresabschluss ACHTBRÜCKEN GmbH, Köln	Seite 309
177	Jahresabschluss KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH, Köln	Seite 310
178	Öffentliche Zustellungen	Seite 310

## 170 Zweihundertvierundsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Juli 2018

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) diese Satzung beschlossen:

### § 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- Hackländerstraße (Stadtbezirk 4)**  
 in dem Straßenabschnitt  
 von Marienstraße  
 bis Subbelrather Straße  
 Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1  
  
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen  
 neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.
- Hüttenstraße (Stadtbezirk 4)**  
 in dem Straßenabschnitt  
 von Subbelrather Straße  
 bis Ehrenfeldgürtel  
 Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2  
  
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen  
 neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.
- Piusstraße (Stadtbezirk 4)**  
 in dem Straßenabschnitt  
 von Vogelsanger Straße  
 bis Barthelstraße  
 Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1  
  
 Erneuerung des Gehweges auf der Westseite durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine unter Beibehaltung einer intakten Teilfläche vor Haus-Nr. 48.

- 4. Schumacherring – Hauptzug (Stadtbezirk 4)**  
in dem Straßenabschnitt  
von Schumacherring - Nebenzug (bei Büchnerstr. 16)  
bis Buschweg  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung.

- 5. Schumacherring – Nebenzug (Stadtbezirk 4)**  
in dem Straßenabschnitt  
von Schumacherring - Hauptzug  
bis Wendeanlage  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn von Schumacherring – Hauptzug bis Höhe Büchnerstraße Haus-Nr. 56 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung.

- 6. Longericher Straße (Ostseite) (Stadtbezirk 5)**  
in dem Straßenabschnitt  
von August-Haas-Straße  
bis Militärringstraße  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht sowie in Teilbereichen auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht. Erneuerung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.

- 7. Longericher Straße (Westseite) (Stadtbezirk 5)**  
in dem Straßenabschnitt  
von Johannes-Rings-Straße/Contzenstraße  
bis Militärringstraße  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht sowie in Teilbereichen auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht. Erneuerung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.

- 8. Waldecker Straße (Stadtbezirk 9)**  
in dem Straßenabschnitt  
von Heidelberger Straße  
bis Hertzstraße  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

## § 2

Die 215. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 20.02.2011 (Amtsblatt der Stadt Köln 2011, S. 196) wird wie folgt geändert:

- In **§ 1 Ziffer 8**  
**Kaspar-Düppes-Straße (Stadtbezirk 9)**

werden im Maßnahmentext („Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe.“) die Worte „und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe“ gestrichen und durch die Worte „sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen“ ersetzt.

Außerdem wird der Maßnahmentext um einen Satz 2 „Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme des Bereiches am Bahnübergang durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht sowie Herstellung einer Rinnenführung.“ erweitert.

## § 3

Die 250. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30.03.2016 (Amtsblatt der Stadt Köln 2016, S. 125) wird wie folgt geändert:

- In **§ 1 Ziffer 2**  
**Mauritiuswall (Stadtbezirk 1)**

in dem Straßenabschnitt  
von Taubengasse  
bis Schaevenstraße

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn unter Beibehaltung der in Natursteinpflaster ausgebauten Fläche im Bereich der Einengung vor Haus-Nr. 13 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.“) die Worte „unter Beibehaltung der in Natursteinpflaster ausgebauten Fläche im Bereich der Einengung vor Haus-Nr. 13“ ersatzlos gestrichen.

## § 4

Die 258. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 13.04.2017 (Amtsblatt der Stadt Köln 2017, S. 165) wird wie folgt geändert:

- In **§ 1 Ziffer 3**  
**Bertoldistraße (Stadtbezirk 9)**

wird der Maßnahmentext durch einen Satz 4

„Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.“

erweitert.

## § 5

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

**§ 1 Ziffer 1** tritt rückwirkend zum **01.08.2017** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 2** tritt rückwirkend zum **01.10.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffer 3 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffern 4 und 5 treten rückwirkend zum **01.07.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffern 6 bis 8 treten rückwirkend zum **01.11.2017** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **03.03.2011** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **01.03.2015** in Kraft.

§ 4 tritt rückwirkend zum **01.02.2017** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 18.07.2018

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

#### **171 Zweihundertfünfundsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Juli 2018**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) diese Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

### **1. Zeltinger Straße (Stadtbezirk 2)**

in dem Straßenabschnitt  
von Gottesweg  
bis Briedeler Straße  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme des Einmündungsbereiches zum Gottesweg durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht.

Erneuerung der Straßenentwässerung mit Ausnahme des Einmündungsbereiches zum Gottesweg durch Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Parkflächen auf der Westseite durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.

### **2. Friedrich-Schmidt-Straße (Stadtbezirk 3)**

in dem Straßenabschnitt  
von Klosterstraße  
bis Stadtwaldgürtel  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen unter Beibehaltung der bereits erneuerten Tragschichten.

### **3. Vogelsanger Straße (Stadtbezirk 4)**

in dem Straßenabschnitt  
von Innere Kanalstraße  
bis Melatengürtel/Ehrenfeldgürtel  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertrag-/Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Gehwege mit Ausnahme des Bereiches vor dem Fröbelplatz durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertrag-/Frostschutzschicht, Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.

Herstellung bzw. Erneuerung von Parkflächen durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertrag-/Frostschutzschicht, Einbau von Bordsteinen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

### **4. Geestemünder Straße (Stadtbezirk 5)**

in dem Straßenabschnitt  
von Neusser Landstraße  
bis Industriestraße  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung des Straßenentwässerungskanal von ca. 90 m westlich der Franz-Greiß-Straße bis zur Industriestraße sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

## § 2

Die 261. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 08.10.2017 (Amtsblatt der Stadt Köln 2017, S. 419) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 2  
**Ulrichgasse**

(Stadtbezirk 1)

wird in der Abschnittsbezeichnung das Wort „Kartäuserwall“ durch das Wort „Sachsenring“ ersetzt.

## § 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.04.2018** in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.12.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffer 3 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum **01.10.2015** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **01.08.2017** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 18.07.2018

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

## 172 Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen vom 18. Juli 2018

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 05.07.2018 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

### § 1

#### Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Köln errichtet und unterhält zur Unterbringung obdachloser Personen Unterkünfte.
- (2) Obdach wird nur vorübergehend gewährt. Die Unterbringung erfolgt mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von ihnen zu leben.
- (3) Die Standorte aller Obdachloseneinrichtungen und sonstiger zur Unterbringung erforderlichen Objekte, im folgenden „Einrichtungen“ genannt, sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Die Oberbürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Die Änderungen des Bestandes sind im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt zu machen.

### § 2

#### Aufnahme

- (1) Zur Aufnahme in eine Einrichtung bedarf es eines schriftlichen Einweisungsbescheides der Stadt Köln. Bei der Auswahl der Unterkunft werden, soweit möglich und vertretbar, die besonderen Belange und Merkmale des Aufzunehmenden (z. B. Größe und Struktur der Familie, Erkrankungen, Schule, Arbeitsstelle) berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung bzw. einen bestimmten Raum der Einrichtung besteht nicht.
- (2) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Mit der Aufnahme sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung gebunden und haben den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Objektverwaltung beauftragten Personen Folge zu leisten.

### § 3

#### Ausstattung der Einrichtungen und Einbringung und Aufbewahrung beweglicher Habe

- (1) Bewohner haben bei Einzug keinen Anspruch auf eine neuwertig renovierte Unterkunft.
- (2) Die Möblierung der in der Anlage aufgeführten Einrichtungen obliegt grundsätzlich den Bewohnern. Die Räume der in der Anlage als sonstige Einrichtungen aufgeführten Objekte können von der Stadt Köln entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert werden. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände in diesen Einrichtungen gehören zum Inventar der jeweiligen Einrichtung und dürfen von den Bewohnern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden. Die Ausstattung dieser in Satz 2 genannten Räumlichkeiten mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Köln.
- (3) Die Stadt Köln ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Sicherungsmaßnahmen auszustatten.

- (4) Die Stadt Köln ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und entsprechend Absatz 5 zu verfahren.
- (5) Soweit ein Bewohner nicht in der Lage ist, seine bewegliche Habe zur Zeit des Einzuges selbst unterzubringen, kann sie durch die Stadt Köln gegen Aushändigung eines Einlagerungsscheines eingelagert werden. Das eingelagerte Gut ist binnen eines Monats nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzunehmen. Wird es innerhalb dieser Frist nicht zurückgenommen und bleibt eine zur Abholung gesetzte Frist von einem weiteren Monat unbeachtet, ist die Stadt Köln befugt, das eingelagerte Gut zu verwerten. Steht der Wert des Gutes nach Prüfung der Verwertbarkeit in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Erlös, kann die Stadt Köln an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben. Auf die Folgen ist in der Fristsetzung hinzuweisen. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Erlös ist dem Bewohner nur dann auszuführen, wenn innerhalb eines Monats nach den in Satz 3 genannten Fristen Ansprüche geltend gemacht werden.
- (6) Die Stadt Köln übernimmt für die von den Bewohnern eingelagerten Gegenstände lediglich Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### § 4

##### Zutritt zu den Räumen der Einrichtungen

- (1) Beauftragten der Stadt Köln ist bei Vorliegen eines berechtigten Grundes der Eintritt zu den Wohnungen zu gewähren. Ohne konkreten Grund jedoch nach schriftlicher Ankündigung ist dem Vermieter einmal im Jahr der Eintritt in die Wohnungen zu gewähren.
- (2) Ein berechtigter Grund im Sinne des Abs. (1) ist insbesondere gegeben:
- zum Ablesen der Heizkostenverteiler und Wasseruhren
  - zum Anbringen oder Warten von Rauchmelder
  - zum Begutachten gemeldeter Mängel
  - bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf zweckwidrige Nutzung der Wohnung (z. B. Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Wohnung)
  - bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für drohende Schäden für das Eigentum (z.B. Eindringen unangenehmer Gerüche in den Hausflur)
  - zum vorbeugenden Brandschutz
- (3) Beauftragte der Stadt Köln sind in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Gefahr im Verzug, berechtigt, die Wohnungen und Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner zu betreten.
- (4) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Köln bestimmten Besuchern das Betreten einer Einrichtung und einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (5) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. (4) liegt insbesondere vor:
- bei Verstößen gegen die Hausordnung
  - bei Belästigung von Bewohnern
  - bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtungen

#### § 5

##### Erlaubnispflicht und Hausordnung

- (1) Die schriftliche Erlaubnis der Stadt Köln ist erforderlich für:
- die Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen in den Einrichtungen

- die Ausübung eines Gewerbes in den Einrichtungen
  - das Anbringen von Firmentafeln, Reklameschildern oder sonstigen Werbeeinrichtungen
  - das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen und sonstiger elektrischer Anlagen und Geräte
  - das Aufstellen und den Betrieb von Ölföfen und anderen Heizquellen und Heizgeräten
  - die Tierhaltung
  - die Beherbergung von Besuchern, die Aufnahme von Dritten und die Überlassung der Wohnung oder Unterkunft an andere Personen
  - das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln auf dem Gelände der Einrichtungen
- (2) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohner werden durch eine Hausordnung geregelt.

#### § 6

##### Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

#### § 7

##### Auskunftspflicht

Die Benutzer der Einrichtungen haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung der Unterbringung maßgebend sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

#### § 8

##### Renovierung, Instandhaltung

- (1) Tritt in der Unterkunft oder Wohnung ein Mangel auf, so muss dies der Bewohner einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Köln unverzüglich mitteilen. Liegt die Ursache des Schadens nicht im Verschulden des Bewohners, trägt die Stadt Köln die Gesamt-Reparaturkosten. Der Bewohner haftet der Stadt Köln für Schäden, die er selbst, seine Familienmitglieder, Besucher sowie von ihm beauftragte Handwerker schuldhaft oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (2) In den Unterkünften und Wohnungen der Einrichtungen sind während der Dauer der Unterbringung von den Bewohnern Schönheitsreparaturen durchzuführen. Zu den Schönheitsreparaturen gehören insbesondere das Tapezieren, Streichen der Wände und Decken, das Streichen von Fußböden, Fußleisten, Fensterbänken und Heizkörpern und der Innenanstrich der Türen und Fenster.
- Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht in angemessenen Zeiträumen auszuführen. Als angemessen sind regelmäßig nachfolgende Fristen anzusehen:
- |                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| Küche, Kochnische,            | alle 3 Jahre |
| Bad/Duschanlageraum           |              |
| Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, | alle 5 Jahre |
| Diele/Flur, Toilette          |              |
| Sonstige Nebenräume           | alle 7 Jahre |
- (3) Kommt der Bewohner seinen Verpflichtungen zur Ausführung von Schönheitsreparaturen gemäß Absatz 2 nicht nach, kann die Stadt Köln diese bei Auszug auf Kosten des Bewohners durchführen lassen, unabhängig vom Grund der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

**§ 9**

**Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet:
  - a) durch den Auszug und die Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung seitens der Bewohner
  - b) im Falle einer in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist mit deren Ablauf
  - c) durch den Widerruf der Stadt Köln
  - d) durch Aufgabe der Unterkunft durch Auszug
  - e) durch das Ableben der eingewiesenen Person
- (2) Der Auszug ist einem für die Einrichtung zuständigen Beauftragten der Stadt Köln anzukündigen.
- (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß Abs. 1 a) – c) ist die Unterkunft oder Wohnung geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die Schlüssel sind einem für die Einrichtung zuständigen Beauftragten der Stadt Köln auszuhändigen.
- (4) Werden bei der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung Mängel festgestellt, die auf unsachgemäße Behandlung durch die bisherigen Bewohner zurückzuführen sind, ist die Stadt Köln berechtigt, diese auf Kosten der bisherigen Bewohner fachgerecht beseitigen zu lassen.
- (5) Wird das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 1 a) – b) beendet und die Unterkunft oder Wohneinheit nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Köln berechtigt, unverzüglich die Räumung der Unterkunft oder Wohneinheit und die Einlagerung der beweglichen Habe zu veranlassen. Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen gelten die Vorschriften zu § 3 Abs. (5) entsprechend.
- (6) Wird das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 1 c) – d) beendet und ist Unterkunft oder Wohnung nicht vollständig geräumt, ist die Stadt Köln berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten des Bewohners zu entsorgen, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auszug abgeholt wurde. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es hierbei nicht. § 3 Abs. (5) und (6) bleiben hiervon unberührt.
- (7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß Abs. 1 e) ist die Stadt Köln nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln. Die Stadt Köln ist berechtigt, in diesem Fall die Räumung der Unterkunft oder Wohnung und die Einlagerung der beweglichen Habe unverzüglich zu veranlassen. Die bewegliche Habe wird in diesem Falle für 3 Monate ab Ableben eingelagert.

**§ 10**

**Fristablauf, Widerruf, Verlegungen und Räumungen**

- (1) Soweit in dem Einweisungsbescheid eine Frist bestimmt ist, kann die Stadt Köln die Bewohner bei Ablauf dieser Frist nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Einrichtungen verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
- (2) Die Stadt Köln kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Einweisung widerrufen und die Bewohner in andere Einrichtungen verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
- (3) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes (2) liegen insbesondere vor:
  - a) wenn Bewohner trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Hausordnung verstoßen
  - b) wenn Bewohner mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für zwei Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren in Rückstand sind und diese trotz Mahnung nicht entrichten
  - c) wenn anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht

- d) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist
- e) wenn eine Unterkunft in den Einrichtungen von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als einen Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde
- f) wenn das Vertragsverhältnis für die Einrichtung zwischen der Stadt Köln und Dritten endet
- g) wenn der Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für ihn geeigneten Wohnung bemüht, obwohl er nach seinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt und seinen rechtlichen Möglichkeiten hierzu imstande wäre oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert
- h) wenn die Zusammenlegung alleinstehender Personen notwendig ist
- i) wenn die Zahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Zahl der Räume unterschreitet
- j) wenn bei inhaftierten Personen die Fortzahlung der Benutzungsgebühren nicht gesichert ist
- k) wenn die Einrichtung veräußert oder umgewidmet wird
- l) wenn gegen die Erlaubnispflicht gemäß § 5 verstoßen wird
- m) wenn die Einrichtung aus dem Gültigkeitsbereich dieser Satzung entlassen wird und mit dem Bewohner kein anderes Benutzungs- oder Vertragsverhältnis zustande kommt
- n) wenn Personen nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung im Stande sind
- o) wenn durch fehlende Rücksichtnahme der Hausfrieden nachhaltig gestört ist
- p) wenn der Bewohner die Wohnung zweckwidrig genutzt hat
- q) bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten
- r) wenn die in konzeptionell geführten Objekten vereinbarte Mitwirkungspflicht verweigert wird
- (4) Bei Verlegung in eine andere Einrichtung ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörigen Personen, insbesondere Kindern, die an den in Abs. (3) aufgeführten Verstößen unbeteiligt waren, angemessen zu berücksichtigen.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 23. März 2005 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21.11.2013 ist auf Benutzungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, nicht mehr anzuwenden.

**Anlage** zur Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen

Übersicht über die Einrichtungen:

<b>Anschrift</b>	<b>PLZ Ort</b>	<b>Stadtteil</b>
Amsterdamer Str. 149	50735 Köln	Riehl
Auf dem Ginsterberg 2, 6-34	50737 Köln	Weidenpesch
Bergisch Gladbacher Str. 145	51065 Köln	Mülheim
Bergisch Gladbacher Str. 161	51065 Köln	Mülheim
Bergisch Gladbacher Str. 972	51069 Köln	Dellbrück
Brühler Str. 267-269	50968 Köln	Raderthal

Buchholzstr. 16, 18	51061 Köln	Mülheim
Burgenlandstr. 3	51105 Köln	Humboldt-Gremberg
Burgenlandstr. 5 - 7	51105 Köln	Humboldt-Gremberg
Dellbrücker Str. 34	51067 Köln	Buchheim
Egonstr. 22, 40	51061 Köln	Stammheim
Escher Str. 154	50739 Köln	Bilderstöckchen
Escher Str. 304	50739 Köln	Bilderstöckchen
Flemingstr. 1	50735 Köln	Niehl
Flemingstr. 3	50735 Köln	Niehl
Flemingstr. 8 - 36	50735 Köln	Niehl
Flittarder Hauptstr. 80	51061 Köln	Flittard
Geisbergstr. 47-49, 51, 53	50939 Köln	Klettenberg
Gummersbacher Str. 25	50679 Köln	Deutz
Hermann-Ehlers-Str. 17-19	51109 Köln	Neubrück
Homarstr. 84	51107 Köln	Vingst
Kalk-Mülheimer Str. 168	51103 Köln	Kalk
Kalscheurer Weg 2	50969 Köln	Zollstock
Kottenforststr. 1 - 5	50969 Köln	Zollstock
Kürtenstr. 1	51107 Köln	Vingst
Lilienthalstr. 34	51103 Köln	Kalk
Longericher Str. 151	50739 Köln	Bilderstöckchen
Longericher Str. 153	50739 Köln	Bilderstöckchen
Lüderichstr. 1	51105 Köln	Humboldt-Gremberg
Max-Fremery-Str. 2	50827 Köln	Bickendorf
Neue Kempener Str. 215-219	50739 Köln	Mauenheim
Niehler Str. 179	50733 Köln	Nippes
Niehler Str. 85 - 87	50733 Köln	Nippes
Ostmerheimer Str. 712	51109 Köln	Merheim
Passauer Str. 2	51103 Köln	Vingst
Rathausstr. 18	51143 Köln	Porz
Scheuermühlenstr. 63	51147 Köln	Wahnheide
Schmaler Wall 17	50769 Köln	Worringen
Steinkaulerstr. 29 - 33a	51063 Köln	Mülheim
Vogelsanger Str. 4	50672 Köln	Neustadt-Nord
Winterberger Str. 11	51109 Köln	Merheim
Wittener Str. 5 a, b, c	51065 Köln	Buchforst
Xantener Str. 72	50733 Köln	Nippes

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 18.07.2018

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

## 173 Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen der Stadt Köln vom 18. Juli 2018

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 05.07.2018 aufgrund der §§ 2, 7, 41 und 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- Für die Benutzung der Einrichtungen für obdachlose Personen, nachfolgend Einrichtungen genannt, und für die Benutzung der zur Lagerung beweglicher Habe eingerichteten Räume werden Gebühren erhoben.
- Gebührenschnuldner sind Personen, die die Einrichtungen in Anspruch nehmen.
- Haushaltsangehörige haften als Gesamtschnuldner.
- Die Einrichtungen ergeben sich aus § 1 der Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen und der ihren Bestandteil bildenden Anlage in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Gebührenberechnung

- Die Benutzungsgebühren in den Einrichtungen setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr für Strom, Wasser und Heizung, sofern sie nicht von den Bewohnern selbst getragen werden.
- Berechnungsgrundlage der Benutzungsgebühren sind die Wohnflächen der in den Einrichtungen in Anspruch genommenen Räume, sowie die Dauer der Inanspruchnahme.
- Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung), vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, berechnet. Die Wohnfläche besteht aus der belegungsfähigen Fläche und - soweit vorhanden - der anteiligen Flächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftswohnfläche).
- Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zusätzlich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftswohnfläche. Die anteilige Gemeinschaftswohnfläche errechnet sich aus der Multiplikation der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche mit dem Faktor, der sich aus der Division der Gemeinschaftswohnfläche durch die belegungsfähige Fläche der Einrichtung ergibt.

### § 3 Gebührenhöhe

- Die Höhe der von den Bewohnern in der jeweiligen Einrichtung je Monat und je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche zu zahlende Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Gebühr ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren sind Nettogebühren;

sofern die Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, sind die Gebührensätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

- (2) Soweit in den Einrichtungen einzelne Unterkünfte oder Wohnungen über Ausstattungsmerkmale verfügen, die bei der Festlegung der Grundgebühr gemäß Abs. 1 nicht berücksichtigt wurden, werden für die Unterkünfte oder Wohnungen die folgenden Zuschläge auf die Grundgebühr der Einrichtung erhoben.
  - a) in Einrichtungen ohne Heizung  
10% Zuschlag für Heizung
  - b) in Einrichtungen mit Gemeinschafts-WC  
10% Zuschlag für eigenes WC
  - c) in Einrichtungen mit Gemeinschafts-Duschen  
5% Zuschlag für eigene Dusche
  - d) in Einrichtungen mit Einfachverglasung  
5% Zuschlag f. Doppelverglasung
- (3) Die Benutzungsgebühr für das Projekt Amsterdamer Str. 149, 50735 Köln, beträgt 50,00 € pro Person.
- (4) Die Benutzungsgebühren betragen in den Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen
  - a) Brühler Str. 267-269, 50968 Köln  
10,03 EUR/qm monatlich
  - b) Boltensternstr. 2 - 4, 50735 Köln  
5,21 EUR/qm monatlich
- (5) Soweit sich die Benutzung nicht auf volle Monate erstreckt, wird die monatliche Benutzungsgebühr bis zum Auszugstag kalendertäglich berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

**§ 4**

**Einlagerung beweglicher Habe**

- (1) Soweit die bewegliche Habe eines Bewohners der Einrichtungen durch die Stadt Köln gelagert wird, erfolgt die Lagerung für die Dauer von einem Monat unentgeltlich. Nach Ablauf dieser Frist wird von dem Bewohner eine Lagergebühr in Höhe von 5,00 € monatlich für den Lademeister erhoben.

- (2) Kommt ein Bewohner der Einrichtungen mit der Zahlung von mindestens einer monatlichen Lagergebühr für mehr als drei Monate in Rückstand, wird ihm zur Zahlung eine Frist von einem Monat gesetzt. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die Stadt Köln befugt, das Gut nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu verwerten. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Versteigerungserlös ist dem Bewohner auszuführen.
- (3) Ist das Gut nicht verwertbar oder lässt sich von der Verwertung ein Überschuss über die Kosten der Versteigerung nicht erwarten oder ist eine Zwangsvollstreckung aus sonstigen Gründen nicht durchführbar, kann die Stadt an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben.

**§ 5  
Fälligkeit**

Benutzungsgebühren gemäß § 3 und Lagergebühren gemäß § 4 sind monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum Dritten eines jeden Monats unter Angabe der Einrichtung und der Personenkontonummer an die Stadt Köln auf deren Konto bei der Stadtkasse Köln einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 23. März 2005 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 14. Juli 2016 ist auf Benutzungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, nicht mehr anzuwenden.

**Anlage** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen der Stadt Köln

Objekt	Grundgebühr je qm/Monat	Verbrauchsgebühr je qm/Monat	Gesamtgebühr je qm/Monat
Auf dem Ginsterberg 2	6,20 €	0,91 €	7,11 €
Auf dem Ginsterberg 6-34	6,03 €	0,12 €	6,15 €
Berg. Gladbacher Str. 145	7,58 €	4,18 €	11,76 €
Berg. Gladbacher Str. 161	5,00 €	0,26 €	5,26 €
Berg. Gladbacher Str. 972	5,00 €	0,26 €	5,26 €
Brühler Str. 267-269 (IB)	8,63 €	1,67 €	10,30 €
Buchholzstr. 16+18	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Burgenlandstr. 3	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Burgenlandstr. 5-7	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Dellbrücker Str. 34	5,00 €	0,26 €	5,26 €
Egonstr. 22	5,24 €	0,00 €	5,24 €
Egonstr. 40	5,24 €	0,09 €	5,33 €
Escher Str. 154	4,29 €	0,26 €	4,55 €
Escher Str. 304	4,29 €	0,26 €	4,55 €

Objekt	Grundgebühr je qm/Monat	Verbrauchsgebühr je qm/Monat	Gesamtgebühr je qm/Monat
Flemingstr. 1	5,00 €	0,11 €	5,11 €
Flemingstr. 3	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Flemingstr. 8-36	8,02 €	1,93 €	9,95 €
Flittarder Hauptstr. 80	8,68 €	1,55 €	10,23 €
Geisbergstr. 47-49, 53 ohne Heizung	5,57 €	0,17 €	5,74 €
Geisbergstr. 51	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Gummersbacher Str. 25	4,29 €	0,26 €	4,55 €
Hermann-Ehlers-Str. 17-19	4,85 €	0,26 €	5,11 €
Homarstr. 84	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Kalk-Mülheimer Str. 168	7,58 €	0,65 €	8,23 €
Kalscheurer Weg 2	4,29 €	0,26 €	4,55 €
Kalscheurer Weg 2 (beh.gerecht)	8,68 €	0,26 €	8,94 €
Kottenforststr. 1-5	5,57 €	0,82 €	6,39 €
Kürtenstr. 1	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Lilienthalstr. 34	4,29 €	0,26 €	4,55 €
Longericher Str. 151	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Longericher Str. 153	5,00 €	0,26 €	5,26 €
Lüderichstr. 1	4,29 €	0,26 €	4,55 €
Max-Fremery-Str. 2	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Neue Kempener Str. 215-219	5,57 €	0,26 €	5,83 €
Niehler Str. 179	8,68 €	1,86 €	10,54 €
Niehler Str. 85-87	8,61 €	0,95 €	9,56 €
Ostmerheimer Str. 712	7,58 €	5,01 €	12,59 €
Passauer Str. 2	5,00 €	0,26 €	5,26 €
Rathausstr. 18	4,16 €	2,99 €	7,15 €
Scheuermühlenstr. 63	11,09 €	0,00 €	11,09 €
Schmaler Wall 17	8,68 €	1,08 €	9,76 €
Steinkauler Str. 29-33a	8,02 €	1,17 €	9,19 €
Vogelsanger Str. 4	4,91 €	0,26 €	5,17 €
Winterberger Str. 11	8,63 €	1,93 €	10,56 €
Wittener Str. 5a-c	5,00 €	0,26 €	5,26 €
Xantener Str. 72	4,29 €	0,26 €	4,55 €

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 18.07.2018

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

**174 235/1 – Zentrales Namensarchiv  
Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehung  
und Aufhebung von Straßen in Köln**

Liste der zu veröffentlichenden Beschlüsse

Name	Stadtteil	Bezirks-vertretung/ Rat	Beschluss- datum	Art der Änderung	Lagebeschreibung	Namensbedeutung
Industriestraße	Fühlingen/ Merkenich	Chorweiler	11.05.17	Einbezie- hung	Für die ca. 2,4 km lange Ver- längerung der Industriestra- ße, die an der Merianstraße beginnt und an der Neusser Landstraße endet.	Ursprünglich Verbindung vom Niehler Hafen zum Industrie- gebiet.
Herzog-Johann- Straße	Fühlingen	Chorweiler	06.07.17	Einbezie- hung	Für die im Baugebiet "Herzog- Johann-Straße" in Köln- Fühlingen in Verlängerung der Herzog-Johann-Straße entstehende Straße.	
Musikgasse	Merkenich OT Rhein- kassel	Chorweiler	01.02.18	Neubenen- nung	Für den Weg zwischen Rhein- kasseler Weg und Amandus- straße.	Zwei Jahrzehnte lang bis etwa Mitte der 1995er Jahre wurde in einem der anliegenden Häu- ser musiziert. Die dort gegrün- dete Musikkapelle mit Namen "Rheinkasseler Ratsbläser" war durch ihre spezielle Art des musikalischen Vortrages nicht nur im hiesigen Karneval, sondern auch bei allgemeinen oder privaten Ortsveranstal- tungen bekannt und beliebt.
Ernst-Abbe- Straße	"Merkenich OT Langel"	Chorweiler	08.03.18	Neubenen- nung (Ände- rung des Beschlus- ses vom 05.11.1998 bezüg- lich des Straßenver- laufs)	Für die Planstraße, die vom verlängerten Teil der Indus- triestraße in nordöstliche Richtung abgeht, nach rund 100 m in südöstliche Richtung abknickt und nach rund 120 m in einem Wendekreis endet.	Ernst Abbe *23.01.1840 in Eisenach, +14.01.1905 in Jena Er war ein deutscher Physiker, Professor in Gera, Statistiker, Optiker, Industrieller und Sozi- alreformer. Er schuf zusammen mit Carl Zeiss und Otto Schott die Grundlagen der modernen Optik. Später Alleininhaber der Firma Carl Zeiss und Gründer der Carl-Zeiss-Stiftung.
Friedrich-Otto- Schott-Straße	"Merkenich OT Langel"	Chorweiler	08.03.18	Aufhebung	Für die vorgesehene Verbin- dungsstraße, die in nördlicher Richtung von der ursprüng- lichen Ernst-Abbe-Straße abgehen sollte und nach ca. 400 m wieder an der Ernst- Abbe-Straße enden sollte.	Friedrich Otto Schott * 17.12.1951 in Witten , + 27.08.1035 in Jena Er war deutscher Chemiker und Glastechniker. Er schuf die Grundlagen für die neuzeit- liche Glasherstellung.
Mathilde-Herz- Weg	Bickendorf	Ehrenfeld	19.03.18	Neubenen- nung	Für den Fuß- und Radweg, der im Norden am Grünen Brun- nenweg/Subbelrather Straße neben der Tiefgarage beginnt und im Süden am Häuschens- weg endet, einschließlich der Rad-und Fußwege entlang des Quartierplatzes, dem Quartierplatz und dem sich im Südwesten befindlichen Fuß- und Radweg.	Mathilde Herz * 17.11.1880 in Polch, + 15.05.1942 im Ghetto Litzmannstadt (heutiges Lodz ). Die Jüdin Mathilde Herz wohnte zusammen mit ande- ren Familienmitgliedern, die ebenfalls nach Litzmannstadt (heutiges Lodz) deportiert und dort ermordet wurden, im Häuschensweg 18.

Name	Stadtteil	Bezirksvertretung/Rat	Beschlussdatum	Art der Änderung	Lagebeschreibung	Namensbedeutung
Am Alten Güterbahnhof	Ehrenfeld	Ehrenfeld	07.05.18	Neubenennung	Für die Planstraße, die am Maarweg beginnt, ca. 400 m in östliche Richtung verläuft, nach Norden verschwenkt und an der Vogelsanger Straße endet, einschließlich des nach Süden verlaufenden Seitenarms mit Ende an einer Grünfläche.	Um 1860 wurde der Güterbahnhof Ehrenfeld gebaut. Er liegt an der bereits 1841 gebauten Trasse der "Rheinischen Eisenbahn" von Köln nach Aachen, eine der ersten Eisenbahnlinien im Rheinland. Die Bahnhofsnutzung endete vor etwa 10 Jahren.
Leichlinger Straße	Deutz	Innenstadt	07.12.17	Aufhebung	Für die Straße, die an der Vohwinkeler Straße beginnt und am Messegelände endet.	
Vohwinkeler Straße	Deutz	Innenstadt	07.12.17	Aufhebung	Für die Straße, die an der Leichlinger Straße beginnt und an der Barmer Straße endet.	
Lenneper Straße	Deutz	Innenstadt	07.12.17	Aufhebung	Für die Straße, die am Barmer Platz beginnt und an der Deutz-Mülheimer Straße endet.	
Barmer Platz	Deutz	Innenstadt	07.12.17	Aufhebung	Für die Platzfläche zwischen Barmer Straße und Lenneper Straße.	
Barmer Straße	Deutz	Innenstadt	07.12.17	Einbeziehung	Für die Verlängerung der Barmer Straße, die südlich der Messe Köln von der Deutz-Mülheimer Straße abgeht, nach etwa 80 Metern in nordwestliche Richtung abknickt und nach etwa 330 Metern in einem Kreisel endet.	
Freya-von-Moltke-Straße	Deutz	Innenstadt	07.12.17	Neubenennung	Für die Planstraße, die nördlich der Bahngleise von der Deutz-Mülheimer Straße in westliche Richtung abgeht, nach etwa 140 Metern in nördliche Richtung abknickt und in die Barmer Straße mündet.	Freya von Moltke *29.03.1911 in Köln, +01.01.2010 in Norwich/USA, war eine deutsche Widerstandskämpferin gegen den Nationalsozialismus, Schriftstellerin und Juristin. Sie erhielt 1989 den Geschwister-Scholl-Preis.
Luise-Straus-Ernst-Straße	Deutz	Innenstadt	07.12.17	Neubenennung	Für die Planstraße, die in der Verlängerung der Freya-von-Moltke-Straße auf einer Länge von etwa 250 Metern entlang der Bahngleise in westliche Richtung verläuft und an den Bahngleisen am Auenweg endet.	Luise Straus Ernst *02.12.1893 in Köln, +1944 in Auschwitz. Sie war eine der ersten promovierten Kunsthistorikerinnen in Deutschland, Journalistin und Künstlerin.
Johannes-Rau-Platz	Deutz	Innenstadt	07.12.17	Neubenennung	Für die Platzfläche, die südlich der Barmer Straße bis an die Luise-Straus-Ernst-Straße reicht, also der sogenannte Messebalkon einschließlich der Rampe/Treppe.	Johannes Rau *16.01.1931 in Wuppertal, +27.01.2006 in Berlin. Er war von 1999 bis 2004 der achte Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, von 1969 bis 1970 Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, von 1977 bis 1998 war er Landesvorsitzender der SPD und von 1978 bis 1998 der sechste Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen.

Name	Stadtteil	Bezirksvertretung/Rat	Beschlussdatum	Art der Änderung	Lagebeschreibung	Namensbedeutung
Deutzer Allee	Deutz	Innenstadt	07.12.17	Neubenennung	Für die Planstraße, die vom Kreisel der Barmer Straße in südliche Richtung abgeht und nach etwa 100 Metern in die Luise-Straus-Ernst-Straße mündet.	
Carola-Williams-Park	Innenstadt	Innenstadt	07.12.17	Neubenennung	Für die Grünfläche zwischen dem Albrecht-Dürer-Platz bzw. der Vogelsanger Straße im Norden, der Inneren Kanalstraße im Westen, den Aachener Glacis (Kleingärten) im Osten und der Aachener Straße im Süden.	Carola Williams *01.12.1903 in Bad Sassendorf, + 11.12.1987 in Köln. Sie war Zirkusdirektorin des Zirkus Althoff und hat sich für den Wiederaufbau Kölns und den Wiederbeginn des kulturellen Lebens in Köln sehr verdient gemacht. Zusammen mit ihrem Mann errichtete sie 1947 an der Aachener Straße 116 den Williamsbau.
Kurt-Henn-Platz	Rath/Heumar	Kalk	23.03.17	Neubenennung	Für die Platzfläche zwischen Rösrather Straße und Rather Burg, vor dem Bürger- und Vereinszentrum Rath/Heumar.	Kurt Henn *30.04.1935 in Much, +11.08.2012 in Köln, engagierte sich über 40 Jahre lang ehrenamtlich in diversen Ämtern in Rath/Heumar.
Günter-Kuxdorf-Weg	Höhenberg	Kalk	07.09.17	Neubenennung	Für den Weg, der von der Frankfurter Straße in nördliche Richtung abgeht und an der abgepollerten Straße der Merheimer Heide endet.	Günter Kuxdorf * 06.06.1936 in Köln, + 13.05.2013 in Köln, war 40 Jahre ehrenamtlicher Trainer beim TuS Köln. Er unterstützte, förderte und führte viele Athleten zu sportlichen Erfolgen.
Blandina-Ridder-Straße	Lindenthal	Lindenthal	26.06.17	Neubenennung	Für die Straße, die an der Werthmannstraße beginnt, rd.100m in südlicher Richtung verläuft, dann in östliche Richtung abknickt, weiter U-Förmig verläuft, wieder auf die Straße stößt und am Rosengarten endet, einschließlich des westlich gelegenen Wohnweges und der am Knick gelegenen Platzfläche.	Blandina Ridder * 1871 in Anreppen (NRW) + 22.10.1916 in Köln. Sie war die erste Krankenschwester die mit den von Wilhelm Conrad Röntgen 1895 entdeckten Röntgenstrahlen arbeitete. Da die Gefahr der Röntgenstrahlen noch nicht bekannt war, erkrankte sie selbst an Krebs und starb nach qualvollem Leiden.
Agnes-Karll-Straße	Lindenthal	Lindenthal	26.06.17	Neubenennung	Für die Straße, die an der Bachemer Straße beginnt, in nördlicher Richtung verläuft und nach ca. 200m an der Blandina-Ridder-Straße endet, einschließlich der insgesamt sechs seitlichen Wohnwege, abgehend in östliche und westliche Richtung.	Agnes Karll * 25.03.1868 in Embsen + 12.02.1927 in Berlin Sie setzte sich für die Reform in der Krankenpflege ein und war Gründungsmitglied der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands (B.O.K.D), Vorläufer des heutigen DBfK, Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe.
Ali-Kurt-Weg Rechtskraft mit Bekanntgabe im Amtsblatt	Stammheim	Mülheim	29.05.17	Umbenennung	Für das Teilstück der Wiesdorfer Straße zwischen Stammheimer Ufer und Türkstraße.	Ali Kurt verlor sein Leben bei der Rettung zweier Mädchen aus dem Rhein.
Wiesdorfer Straße	Stammheim	Mülheim	29.05.17	(Teil-) Umbenennung	siehe Ali-Kurt-Weg	
Seels Klosterhöfchen	Dellbrück	Mülheim	22.01.18	Umbenennung	Für die bisherige Elisabeth-Moses-Straße	Name der ehemaligen Hofanlage, die im 16. Jahrhundert dort errichtet wurde.

Name	Stadtteil	Bezirksvertretung/Rat	Beschlussdatum	Art der Änderung	Lagebeschreibung	Namensbedeutung
Schiefersburger Weg	Bilderstöckchen	Nippes	30.05.18	Umbenennung	Für das Teilstück der Frankenthaler Straße zwischen Schiefersburger Weg und Ravensburger Straße	
Josef-Broicher-Straße	Urbach	Porz	06.07.17	Neubenennung	Für die Planstraße, die von der L84 (Flughafenzubringer) in südliche Richtung abgeht, sich nach etwa 70 Metern in einen nach Westen und Osten abgehenden Arm teilt und dann jeweils in einem Wendehammer endet.	Dr. Josef Broicher * 05.08.1871 in Köln, + 18.11.1930 in Bonn, war der erste Apotheker im Bereich Porz-Urbach und Gründer der Adler-Apotheke.
Aloys-Boecker-Straße	Lind	Porz	14.12.17	Einbeziehung	Für die kurze Stichstraße, die westlich der Hausnummer 50 abgeht.	Aloys Mathias Boecker, *16.02.1775 in Köln, +10.01.1858 in Lind, Gutsbesitzer und Maire von Wahn und Heumar sowie Bürgermeister der preußischen Landgemeinde Wahn.
Am Rhabarberschlitten	Zündorf	Porz	26.09.17	Neubenennung	Für die Planstraße, die von der Houdainer Straße in nordöstliche Richtung abgeht und nach etwa 62 Metern als Sackgasse endet.	Die Kleinbahn Siegburg - Zündorf, im Volksmund Rhabarberschlitten genannt, war eine Kleinbahn im Siegburgkreis. Zwischen 1914 und 1965 gab es Personenverkehr auf dem Streckennetz zwischen Siegburg, Troisdorf, Wahn, Niederkassel und Troisdorf. Den Spitznamen Rhabarberschlitten bekam sie während der Nachkriegszeit, als Kölner zu Hamsterfahrten auf das Land aufbrachen. Auf dem Rückweg dieser Fahrten wurde regelmäßig jedes freie Fleckchen der Bahn zum Transport des geklauten Rhabarbers genutzt.
Peter-Klein-Weg	Zündorf	Porz	26.09.17	Neubenennung	Für die Planstraße, die von der Houdainer Straße in nordöstliche Richtung abgeht und nach etwa 60 Metern als Sackgasse endet.	Peter Klein *25.01.1907 in Köln-Zündorf, +03.10.1992 in Wien. Er war ein deutsch-österreichischer Opernsänger (Tenor), Tenorbuffo und Charaktertenor an der Wiener Staatsoper und Gesangspädagoge.
Besenbinderplatz	Eil	Porz	28.03.17	Neubenennung	Für die Grünfläche an der Ecke Frankfurter Straße/Heumarer Straße	Besenbinder ist ein altes Handwerk und war Haupterwerbsquelle der Eiler Bevölkerung.

Name	Stadtteil	Bezirksvertretung/Rat	Beschlussdatum	Art der Änderung	Lagebeschreibung	Namensbedeutung
Pfauenaugenweg	Rodenkirchen	Rodenkirchen	26.06.17	Neubenennung	Für die Straße, die an der Sürther Feldallee beginnt, für rund 90m in westliche Richtung verläuft (einschließlich eines Wohnweges in direkter Verlängerung) und sich dort nach Norden und Süden verzweigt. Im nördlichen Teil umfasst sie eine kleine Platzfläche und drei davon abgehende Wohnwege, im südlichen Teil weitet sie sich ebenfalls zu einer kleinen Platzfläche auf und trifft nach etwa 50m auf den Distelfalterweg (einschließlich dreier Wohnwege).	
Distelfalterweg	Rodenkirchen	Rodenkirchen	26.06.17	Neubenennung	Für die Straße, die an der Sürther Feldallee beginnt, für rund 90m in westliche Richtung verläuft, am Anschlusspunkt an den Pfauenaugenweg nach Süden abknickt und nach einer Aufweitung in eine Platzfläche nach rund 15m endet (einschließlich der drei davon abgehenden Wohnwege).	
Waldmeisterweg	Rodenkirchen	Rodenkirchen	26.06.17	Neubenennung	Für die Straße, die an der Sürther Feldallee beginnt, zunächst ca. 40m nach Osten verläuft, ringförmig weitergeführt wird und wieder auf die Einfahrt der Straße trifft, einschließlich der vier Wohnwege, die nördlich, östlich und südlich vom ringförmigen Straßenverlauf abgehen.	
Sonnentauweg	Rodenkirchen	Rodenkirchen	26.06.07	Neubenennung	Für die Straße, die an der Sürther Feldallee beginnt, zunächst ca. 40m nach Osten verläuft, ringförmig weitergeführt wird und wieder auf die Einfahrt der Straße trifft, einschließlich des Wohnweges.	

Sofern nicht zu den aufgeführten Straßen jeweils ausdrücklich eine andere, mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung beginnende Frist genannt ist, treten die aufgelisteten Neubenennungen, Einbeziehungen und Aufhebungen mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung, die Umbenennungen mit Ablauf eines Jahres nach dieser Veröffentlichung in Kraft.

Pläne, aus denen die Lage der Straßen zu ersehen ist, können beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Willy-

Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10E05 (Ruf-Nr. 0221/221-23066), montags, dienstags und donnerstags von 08.00 bis 15.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung

Andrea Blome

---

**175 Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (1) UVPG**

---

Die Cologneo I GmbH & Co. KG hat gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Lagerung von ca. 15.000 m<sup>3</sup> RCL-I-Material länger als ein Jahr, Deutz-Mülheimer Str. 127-129, 51063 Köln, beantragt.

Gegenstand dieses Antrages ist die Lagerung des RCL-I-Materials länger ein Jahr.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (1) UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beantragten Änderungen können aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landes-spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 (3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können nach Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/221-22715 eingesehen werden.

Köln, den 13.07.2018  
Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Konrad Peschen  
Amtsleiter  
Umwelt- und Verbraucherschutzamt

---

**176 Jahresabschluss ACHTBRÜCKEN GmbH, Köln**

---

Die Gesellschafterversammlung der ACHTBRÜCKEN GmbH hat am 29.06.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 zum 31.12.2017 festgestellt und über den Verlustausgleich wie folgt beschlossen:

Die Kapitalrücklage weist zum 01.01.2017 einen Stand von 481.772,46 EUR aus. Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf 371.322,99 EUR. Unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlung der Gesellschafterin von 200.954,87 EUR und der Inanspruchnahme der Kapitalrücklage in Höhe des Jahresfehlbetrages, beträgt die Kapitalrücklage zum 31.12.2017 EUR 311.404,34.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf in der Kfm. Verwaltung der ACHTBRÜCKEN GmbH, Am Franken-

turm 5, 50667 Köln, zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ebner Stolz GmbH Co. KG, hat am 13. Juni 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ACHTBRÜCKEN Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, 12. Juli 2018

Geschäftsführung

### 177 Jahresabschluss KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH, Köln

Die Gesellschafterversammlung der KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH hat am 29.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und über den Verlustausgleich wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag 2017 beträgt EUR 4.785.848,86. Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2017 in Höhe von EUR 4.785.848,86 ist durch entsprechende Zahlungen der Gesellschafterin Stadt Köln erfolgt. Im Jahresabschluss 2017 sind die von der Gesellschafterin Stadt Köln geleisteten Zahlungen in Höhe von EUR 5.180.300,00 als Rücklagenkapitalzuführung und der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 4.785.848,86 und die Finanzierung des Festivals der Tochtergesellschaft ACHTBRÜCKEN GmbH in Höhe von EUR 200.954,87 als Inanspruchnahme des Rücklagenkapitals berücksichtigt. Das Rücklagenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr von EUR 2.483.196,08 um EUR 193.496,27 auf EUR 2.676.692,35 erhöht.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf in der Kfm. Verwaltung der KölnMusik GmbH, Am Frankenturm 5, 50667 Köln, zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, hat am 13. Juni 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der we-

sentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, 12. Juli 2018

Geschäftsführung

### 178 Öffentliche Zustellungen

#### Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Onyeama Oji

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

#### Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 16.07.2018, 22.0586006.0028.3.21327200

#### Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 211, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

#### Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

#### Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Onyeama Oji HS: Oskar-Hoffmann-Str. 74, 44789 Bochum

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.07.2018

Im Auftrag  
gez. Kampa-Baer

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Inge Zimmermann**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Zahlungsaufforderung, 19.07.2018,  
22.0319807.0078.3.21325808

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 217, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Inge Zimmermann HS: Erkelenzhofweg 13, 50859 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 19.07.2018  
Im Auftrag  
gez. Malcherek

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Klara Petrasova**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Zahlungsaufforderung, 16.07.2018,  
22.0907122.0006.6.21325808

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 217, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Klara Petrasova HS: Aachener Str. 1025, 50858 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.07.2018  
Im Auftrag  
gez. Malcherek

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Jochen Zurmühl**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 25.05.2018, 22.0455025.0029.9.2133703

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 220, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Jochen Zurmühl HS: Mühlenteichstr. 28, 58119 Hagen

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.07.2018  
Im Auftrag  
gez. Schlünkes

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Nadine Strecker**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Zahlungsaufforderung, 18.07.2018,  
22.0372692.0034.6.21333703

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 215, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Nadine Strecker HS: Rhöndorfer Str. 112, 50939 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.07.2018  
Im Auftrag  
gez. Schlünkes

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Arkadiusz Iwanowski**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Zahlungsaufforderung, 17.07.2018,  
22.0674154.0045.8.21323803

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 217, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Arkadiusz Iwanowski HS: Bachemer Str. 204, 50935 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2018  
Im Auftrag  
gez. Schubert

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Joannis Pavlidis**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Zahlungsaufforderung, 16.07.2018,  
22.0056555.0027.2.21323803

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 217, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Joannis Pavlidis HS: Rheinbacher Str. 32, 50937 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.07.2018  
Im Auftrag  
gez. Schubert

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Herr Thomas Peter Franken**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 17.07.2018, 22.0121346.0060.8.21331004

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 212, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Thomas Franken, Hauptstr. 61, 53842 Troisdorf

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2018  
Im Auftrag  
gez. Kißener

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Frau Barbara Valek**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 17.07.2018, 22.0918207.0010.4.2133004

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 212, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Frau Barbara Valek, Brühler Platz 14 , 50968 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2018  
Im Auftrag  
gez. Kißener

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Eun Ryu**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 17.07.2018, 22.0663296.0007.0.21331004

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 212, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Frau Eun Ryu, Knapsacker Str. 9, 50969 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2018

Im Auftrag  
gez. Kißener

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Wan Ryu**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 17.07.2018, 22.0663289.0006.7.21331004

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 212, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Wan Ryu, Knapsacker Str. 9, 50969 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2018

Im Auftrag  
gez. Kißener

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Jakob Karl-Heinz Emmert**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 17.07.2018, 22.0404471.0046.1.21333000

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 321, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Jakob Karl-Heinz Emmert HS: Eisenbahnstr. 179, 41239 Mönchengladbach

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2018

Im Auftrag  
gez. Deising

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Georgiana-Andreea Toma**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 17.07.18, 22.0641385.0015.1.21333000

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 321, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Georgiana-AndreeaToma HS: Bozener Str. 38, 41063 Mönchengladbach

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2018

Im Auftrag  
gez. Deising

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Cathrin Witt**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 19.07.2018, 22.0653743.0014.9.21322706

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 322, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Cathrin Witt HS: Grootmoor 26, 22175 Hamburg

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 19.07.2018

Im Auftrag  
gez. Krahn

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Sascha Matthias Kolb**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 17.07.2018, 22.0191475.0202.8.21333802

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 116, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Sascha Matthias Kolb HS: Graudenzstr. 4, 51145 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2018

Im Auftrag  
gez. Liebert

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Marion Petring**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 18.07.2018, 22.0297019.0012.0.21331103

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 121, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Marion Petring HS: Abendrothstr. 13, 50769 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.07.2018

Im Auftrag  
gez. Attelmann

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Minas Awakian**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 17.07.2018, 22.0676204.0010.3.21331103

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 121, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Minas Awakian HS: Andreasstr. 9, 47059 Duisburg

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2018

Im Auftrag  
gez. Attelmann

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Alessandro Innaco**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 19.07.18, 22.0423000.0228.9.21323704

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 118, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Alessandro Innaco HS: Sinnersdorfer Str. 147, 50769 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 19.07.2018

Im Auftrag  
gez. Ruhнау

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Fa. Wt Logistikzentrum I GmbH & Co. KG**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 19.07.18, 22.1101895.0012.7.21329602

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 220, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Fa. Wt Logistikzentrum I GmbH & Co.KG I HS: Am Hof 52-70, 50667 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 19.07.2018

Im Auftrag  
gez. Lux

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Herr Bolduan, Erhard**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Bescheid über Gewerbesteuer –und Zinsen 2015 u. Gewerbesteuermessbescheid 2015 vom 05.07.2018, 212/11 – 206.225.079.501.

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbesteuer. Zimmer 634a, Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, 50765 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Bolduan, Erhard, Nibelungenstr. 3a, 51147 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2018

Im Auftrag  
gez. Rademacher

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Firma AVILA Vermögensverwaltungs  
GmbH**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Bescheid über Gewerbesteuer – und Zinsen 2016 u. Gewerbesteuermessbescheid 2016 vom 12.07.2018, 212/11 – 206.106.062.709

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbesteuer, Zimmer 634a, Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, 50765 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Fa. AVILA Vermögensverwaltungs GmbH, Friesenwall 120-122, 50672 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.  
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2018  
Im Auftrag  
gez. Rademacher

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Firma KO GmbH**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Bescheide über Gewerbesteuer- und Zinsen 2015 und Vorauszahlungen 2017, 05.07.2018, 212/12- 206.152.399.401

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbesteuer, Zimmer 635, Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, 50765 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Firma KO GmbH, Amsterdamer Str. 230, 50735 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.  
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.07.2018  
Im Auftrag  
gez. Blumenkamp

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Muhammad Ilyas**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Ordnungsverfügung - Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 38a AufenthG sowie der beantragten Beschäftigungserlaubnis, 20.07.2018, 323-211, 323-21-Bra

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 3A30, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Muhammad Ilyas, Gleueler Str. 18, 50931 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 20.07.2018  
Im Auftrag  
gez. Frau Brausten

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Jesse Aland Petersen**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Anhörung - Beabsichtigte Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 38a AufenthG sowie der beantragten Beschäftigungserlaubnis, 20.07.2018, 323-211, 323-21-Bra

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 3A30, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Jesse Aland Petersen, Ehrenfeldgürtel 14, 50823 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 20.07.2018  
Im Auftrag  
gez. Frau Brausten

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Bledjan Popshini**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Anhörung zur beabsichtigten Ordnungsverfügung (Ausweisung aus dem Bundesgebiet) 20.07.2018 333/101 Ham

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56 – 66, 51105 Köln, Zimmer 0 C 28

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Bledjan Popshini, geb. 21.06.1987 in Tirana, albanischer Staatsangehöriger, Ohne festen Wohnsitz

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 20.07.2018

Im Auftrag

gez. Hammermann

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Gazmir Papuli**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Anhörung zur beabsichtigten Ordnungsverfügung (Ausweisung aus dem Bundesgebiet) 20.07.2018 333/101 Ham

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56 – 66, 51105 Köln, Zimmer 0 C 28

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Gazmir Popshini, geb. 21.05.1990 in Ushtelenxe, albanischer Staatsangehöriger

Ohne festen Wohnsitz

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 20.07.2018

Im Auftrag

gez. Hammermann

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr XHAFA, Altin geb. am 08.08.1978**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Befristungsentscheidung vom 18.07.2018, 333/1-Xhafa

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56 – 66, 51105 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.07.2018

Im Auftrag

gez. Mager

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Pastor, Leonardo**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Rechtswahrende Mitteilung, 18.07.2018, 501/112-05.047226

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 310, Bezirksrathaus Kalk, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.07.2018

Im Auftrag

gez. Efron

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Yon, David**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Rechtswahrende Mitteilung, 13.07.2018, 501/112-05.054493

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 310, Bezirksrathaus Kalk, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.07.2018

Im Auftrag  
gez. Efron

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Schneider, Svenja**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Rechtswahrende Mitteilung, 17.07.2018, 501/112.06.054576

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 312, Kalker Hauptstr. 247-278, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2018

Im Auftrag  
gez. Miertsch

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Georg, Benjamin**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Rechtswahrende Mitteilung vom 17.07.2018, AZ 15 054339

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.****Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Georg, Benjamin, Weißer Str.71, 50996 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.07.2018

Im Auftrag  
gez. Ohrem

---

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr de la Torre Perugachi, Jaime Lenin**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Rechtswahrende Mitteilung, 19.07.2018, 501/112.12.025566

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 318, Kalker Hauptstr. 247-278, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 19.07.2018

Im Auftrag  
gez. Schlömer

---

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Ferit Beyazit**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Schreiben vom: 10.07.2018 – Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen, Aktenzeichen: 502/94 – 1 520 1 03 03 3594, 3595, 3596

**Behörde für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Beyazit, Ferit, 99999 unbekannt seit 10.07.2018

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 19.07.2018

Im Auftrag

gez. Tiedemann

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

---

---

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.